



Neustädter Kreisblatt.

Ercheint wöchentlich in der
Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 25. Oktober.

Pränumerationspreis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Verordnung,

betreffend das Verfahren bei Vollstreckung der, wegen Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten, erkannten Strafen.

Mit Bezug auf § 14 des Gesetzes vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend (Gesetz-Samml. S. 308), und unser gemeinschaftliches Regulativ, betreffend das den Forststraf-Arbeitern aufzuerlegende, bestimmte Arbeitsmaaß für einen Tag, Seite 176 seq. des Amtsblatts pro 1853, werden hierdurch über die Straf-Vollstreckung selbst noch folgende nähere Bestimmungen erlassen:

1) Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die Vollstreckung des Urtheils geschieht in Gemäßheit des § 41 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 von Amtswegen, wie bei anderen Straf-Erkenntnissen, also ausschließlich durch das Gericht, welches die Untersuchung geführt hat (§ 536 Criminal-Ordnung). Demselben bleibt überlassen, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung und Geldbuße zufällt, von der im § 43 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 bezeichneten Befugniß, die Beitreibung der Entschädigung und Geldbuße, nebst den Kosten, der Gemeinde-Behörde des Verurtheilten aufzutragen, in den geeigneten Fällen Gebrauch zu machen.

§ 2. Nach § 12 des Gesetzes vom 2. Juni 1852, soll an die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des etwa für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, oder eines Theils der Geldbuße, welcher sich nicht Beitreiben läßt, Gefängnißstrafe treten. Statt der Gefängnißstrafe kann, nach § 13 des Gesetzes, während der für dieselbe bestimmten Dauer, der Verurtheilte, auch ohne daß seine Einschließung in einer Gefangen-Anstalt erfolgt, zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Demgemäß ist vor Allem darauf zu halten, daß bei der exekutivischen Einziehung der principaliter erkannten Geldbuße mit Sorgfalt und Strenge verfahren werde. Erst, nachdem die Nichteinziehbarkeit der Geldstrafen durch fruchtlose Vollstreckung der Exekution gegen die Verurtheilten und die etwa für haftbar Erklärten festgestellt worden ist, findet die Freiheitsstrafen-Anwendung.

§ 3. Die beigetriebenen Geldbußen, so wie die erkannten Entschädigungen (Ersatzgelder), werden bei den gerichtlichen Salarienkassen vereinnahmt und verbleiben denselben definitiv, wenn sie wegen Diebstahls in königlichen Forsten erkannt sind. Dagegen fließen diejenigen, welche wegen Diebstahls in Gemeinde- oder Privatforsten erkannt sind, den Bestohlenen zu. Sie werden daher bei den Salarienkassen nur als durchlaufende Posten behandelt und vierteljährlich nach einem aufzustellenden Verzeichnisse an die Bestohlenen abgeführt.

Die nach § 17 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 eintretende Confiskation von Werkzeugen, welche zur Verübung des Holzdiebstahls gebraucht worden sind, erfolgt in allen Fällen für den Fiscus: ihr Verkauf geschieht daher durch die Gerichte und der Erlös fließt zu den Salarienkassen.

§ 4. In Stelle der nach § 12 des Gesetzes vom 2. Juni 1852, im Falle des Unvermögens des Verurtheilten und des etwa für haftbar Erklärten eintretenden Gefängnißstrafe, kann auch eine Abblüßung durch Strafarbeit nach folgenden Bestimmungen eintreten.

§ 5. Dem Waldeigenthümer steht die Befugniß zu, bei dem die Exekution leitenden Gericht ein- für

allenfalls zu beantragen, daß die Verurtheilten zu gereichenden Arbeiten angehalten werden. Ist dies nicht geschehen, so muß ein hinsichtlich spezieller Straffälle hierauf gerichteter Antrag für den künftigen Fall der Nichteinziehbarkeit der Geldbuße, in der Regel schon am Forstgerichtstage, besonders schriftlich eingereicht werden und ist später nur dann zu berücksichtigen, wenn er eingeht, bevor das Gericht die Verfügung wegen anderweiter Vollstreckung der Strafe erlassen hat. Eine besondere Benachrichtigung des Waldeigenthümers über den fruchtlosen Ausfall der Exekution und eine Aufforderung desselben zur Anweisung von Arbeiten, finden nicht statt. — Ist ein Antrag des Waldeigenthümers nicht angebracht worden, so veranlaßt das Gericht die Verwendung des Sträflings zu Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung.

§ 6. Bei Vollstreckung der Strafarbeit wird ein Arbeitstag einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleichgachtet. Ist die Strafarbeit nur zum Theil geleistet worden, so tritt für den noch übrigen Theil der erkannten Freiheitsstrafe die Gefängnißhaft ein.

2) Besondere Bestimmungen über das Verfahren bei der Strafarbeit im Interesse des Wald-Eigenthümers

§ 7. Soll der Sträfling im Interesse des Wald-Eigenthümers zu Arbeiten verwendet werden, so wird derselbe zu diesem Zwecke von Seiten des Gerichts bei Königlichen Forsten den betreffenden, d. h. demjenigen Königlichen Oberförster, in dessen Liste der Fall aufgenommen war, bei Privatforsten der betreffenden Orts-Polizeibehörde mit der Aufforderung überwiesen, binnen sechs Monaten über die erfolgte Vollstreckung der Strafarbeit, oder, daß von derselben wieder abstrahirt worden ist, dem Gericht eine amtliche Bescheinigung einzusenden. (§ 14.)

Die Ueberweisung geschieht in Ansehung derselben Königlichen Oberförsterei, so wie bei mehreren, derselben Polizeibehörde untergebenen Sträflingen, rücksichtlich aller, in einer Liste aufgenommenen Fälle, durch eine zusammengefaßte Verfügung.

Die Bestellung der Sträflinge zu den Arbeiten mit den ihnen näher zu bezeichnenden Geräthschaften, erfolgt durch das Dorfgericht oder die städtische Polizeibehörde, und zwar unter der Warnung: daß, im Fall des nicht durch ärztliche oder andere Krankheitsatteste bei der Orts-Polizeibehörde, beziehungsweise der Königlichen Oberförsterei, genügend entschuldigten Ausbleibens nach dem Antrage des Wald-Eigenthümers, entweder zunächst die zwangsweise Sistrung zur Arbeit durch die städtische Polizeibehörde, oder das Dorfgericht, oder die Vollstreckung der Gefängnißstrafe stattfinden werde.

Von der geschehenen Bestellung haben die damit beauftragten Behörden die betreffende Königliche Oberförsterei, beziehungsweise den Wald-Eigenthümer oder seine Forstbeamten, in Kenntniß zu setzen.

Sind Sträflinge ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben, so haben die Wald-Eigenthümer sogleich den weiteren Antrag nach dem Obigen bei der Ortspolizeibehörde anzubringen, die Königlichen Oberförster aber die Dorfgerichte mit der Sistrung zu beauftragen, beziehungsweise die städtische Polizeibehörde deshalb zu requiriren.

Verweigert ein zwangsweise sistrirter Sträfling die Arbeit, so ist er zu entlassen und gegen ihn sodann die Gefängnißstrafe zu vollstrecken.

§ 8. Der Wald-Eigenthümer kann den Sträfling entweder bei angemessener Forstarbeit beschäftigen, oder ihm gewisse Tagewerke auferlegen.

Im ersteren Falle muß der Sträfling während der nach der Gewohnheit jedes Orts für Lohnarbeiten hergebrachten Stundenzahl, mit Gewährung der ortsüblichen Ruhestunden, und in Ermangelung einer unstreitigen Gewohnheit von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang arbeiten, wobei er zum Frühstück, zum Mittagessen und zur Vesper jedesmal eine Ruhestunde genießt.

Im Winter fällt die Ruhestunde zur Vesper fort. Die zur Zurücklegung des Weges vom Wohnorte des Sträflings bis zum Arbeitsorte gewöhnlich erforderliche Zeit, wird in die Arbeitszeit eingerechnet.

Wird dem Sträfling ein gewisses Tagewerk angewiesen, so ist die von ihm zu verrichtende Forstarbeit nach dem Regulativ vom $1\frac{1}{2}$. Mai 1853 (Amtsbl. S. 176 folg.) zu berechnen, dergestalt, daß der Sträfling, wenn er früher mit der ihm angewiesenen Arbeit zu Stande kommt, auch früher zu entlassen ist, dagegen bei Trägheit und üblen Willen über die bestimmte Strafzeit hinaus und bis zur ordentlichen Vollbringung sich der ihm angewiesenen Arbeit zu unterziehen hat.

§ 9. Der Wald-Eigenthümer ist berechtigt, den Sträfling statt zu Forstarbeiten auch zu anderen seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Arbeiten der Land- und Hauswirthschaft zu verwenden.

Entstehen hierüber Streitigkeiten, so entscheidet das Gericht.

Hierbei hat der Sträfling entweder in Gemeinschaft mit anderen Lohnarbeitern, oder nach dem Maaßstabe der gewöhnlichen Kräfte und Leistungen der letzteren, die nämliche Arbeit von gleicher Zeitdauer zu ver-

richten, oder wenn es an einer bestimmten Gewohnheit darüber ermangelt, die ihm aufgetragenen Arbeiten während der im § 8 bestimmten Zeitfristen zu leisten.

§ 10. Die zu den Forst- und landwirthschaftlichen Arbeiten erforderlichen Geräthschaften hat der Sträfling mitzubringen, wenn er sich in deren Besitze befindet, widrigenfalls er zur Leistung der Arbeit nicht zugelassen wird. Bei der Bestellung müssen die Dorfgerichte und Polizeibehörden sich überzeugen, ob der Sträfling die Utensilien besitzt und davon dem Wald-Eigenthümer oder seinem Forstbeamten Kenntniß geben. Befindet sich der Sträfling nicht im Besitze der nöthigen Geräthschaften, so müssen ihm dieselben von dem Wald-Eigenthümer geliefert werden.

§ 11. Während der Arbeitszeit steht der Sträfling in einem Subordinations-Verhältnisse zu den Königlichen Forstbeamten, beziehungsweise zu dem Forst-, Wirthschafts- oder sonstigen Beamten des Privat-Wald-Eigenthümers, durch welchen die Waldung beaufsichtigt wird und hat deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten. Die Arbeit muß von ihm selbst, ohne Beihülfe seiner Angehörigen, oder eines Anderen, verrichtet werden.

§ 12. Für ihre Beköstigung während der Strafarbeit haben die Sträflinge selbst zu sorgen. Sind sie dazu nach der Bescheinigung der Orts-Gemeindebehörde nicht im Stande, so werden ihnen, jedoch nur, nachdem sie die Arbeit fleißig begonnen haben, von dem Wald-Eigenthümer nach dessen Wahl zwei Pfund Brot, oder der Geldwerth des letzteren nach dem jedesmaligen Marktpreise der nächsten Marktstadt verabsolgt.

§ 13. Wenn Sträflinge die ihnen gelieferten Geräthschaften oder andere dem Wald-Eigenthümer gehörige Gegenstände muthwillig beschädigen, bei angemessener Arbeit schlecht und nachlässig arbeiten, oder sich ungebührlich betragen und den Anordnungen widersetzen, so sollen sie (vorbehaltlich der etwa verwirkten gesetzlichen Abndung im Wege eines förmlichen Untersuchungsverfahrens) nach stattgefundener summarischer Erörterung des Hergangs wegen einer solchen Controvention bei der Strafarbeit, nach dem Ermessen des die Execution leitenden Gerichts mit einer derjenigen Disciplinarstrafen belegt werden, welche im § 27 der Gefängniß-Instruktion vom 24. Oktober 1837 (Justiz-Minist.-Bl. von 1839 S. 277) für die Contraventionen der Gefangenen angeordnet sind.

Dem Wald-Eigenthümer bleibt übrigens unbenommen, derartige widerspenstige Sträflinge sofort aus der Arbeit zu entlassen und die Vollstreckung der Gefängnißstrafe für den durch die Arbeit noch nicht abgebußten Theil der Strafe nebst der Bestrafung wegen der vorgefallenen Ungebührlichkeit bei dem Gericht zu beantragen.

§ 14. Innerhalb sechs Monaten nach der Ueberweisung des Sträflings, muß die erfolgte Vollstreckung der Strafarbeit oder die Erklärung des Wald-Eigenthümers, daß er dieselbe aufgegeben habe, dem Gericht nachgewiesen werden.

Der Nachweis geschieht bei Königlichen Forsten durch eine amtliche Bescheinigung des Oberförsters, bei Privatforsten durch ein auf Grund der Vernehmung des Wald-Eigenthümers oder seines Beamten auszustellendes Attest der Orts-Polizeibehörde (§ 7).

Geht die Anzeige dahin, daß die Strafarbeit noch nicht vollzogen worden, oder daß der Wald-Eigenthümer die Verwendung des Sträflings zur Strafarbeit nicht mehr beabsichtigt, so wird die Gefängnißstrafe zur Vollstreckung gebracht.

Geht die Anzeige nicht in der sechsmonatlichen Frist ein, so wird der Privat-Wald-Eigenthümer zur Einreichung mit achttägiger Frist unter der Warnung aufgefordert, daß nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist ein Beamter beauftragt werden wird, auf Kosten des Säumigen an Ort und Stelle die angeordnete Vernehmung vorzunehmen.

§ 15. Hat nur eine theilweise Vollziehung der Strafarbeit stattgefunden, oder ist bei deren Leistung eine der im § 13 erwähnten Contraventionen vorgefallen, so muß dies in dem Atteste ausdrücklich bemerkt werden, damit im ersteren Falle die Gefängnißhaft für den noch restirenden Theil der erkannten Strafe, im zweiten Falle aber neben der letzteren oder besonders die im § 13 bezeichnete Contraventionsstrafe zur Anwendung kommt.

3) Besondere Bestimmungen über das Verfahren bei der Strafarbeit im Interesse der öffentlichen Verwaltung.

§ 16. Behufs der Verwendung der Verurtheilten zu Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung werden dieselben durch das Gericht dem Kreis-Landrathe überwiesen.

Dieser hat die Verurtheilten zu Wegebauten, Graben-, Ufer- und anderen öffentlichen Arbeiten entweder unmittelbar, oder durch die der Arbeit benötigten Ortspolizeibehörden des Kreises verwenden zu lassen. Es finden in dieser Beziehung die Bestimmungen in den §§ 8, 10—13 der gegenwärtigen Verordnung Anwendung. Die Bescheinigung über die theilweise oder gänzliche Vollstreckung der Strafarbeit (§§ 14 und 15) geschieht durch eine amtliche Benachrichtigung des Gerichts von Seiten des Landraths. Der

Landrath hat im Falle des ungehorsamen Ausbleibens die zwangsweise Sistrung der Sträflinge zur Arbeit selbst zu veranlassen.

§ 17. Wenn sich innerhalb sechs Wochen nach der Ueberweisung der Verurtheilten an den Landrath eine Gelegenheit zur Strafarbeit im öffentlichen Interesse nicht ergeben hat, so wird das Gericht hiervon durch denselben in Kenntniß gesetzt, damit alsdann die Gefängnißhaft zur Vollstreckung gebracht werde.

4) Kosten der Gefängniß-Strafe.

§ 18. Die durch Vollstreckung der Gefängnißhaft und durch die Unterhaltung des Sträflings im Gefängnisse erwachsenden Kosten, fallen der Gerichtsbarkeit des Wohnorts der Sträflinge zur Last.

Oppeln, den 7. Oktober 1856.

Ratibor, den 27. September 1856.

Königliche Regierung.

Königl. Appellations-Gericht.

Müßler.

Wenzel.

Nr. 135. Betrifft die Revision der Gesindebücher.

Die Ortsgerichte des Kreises fordere ich hierdurch auf, die Gesindebücher der am Orte befindlichen Dienstboten sich vorlegen zu lassen und mir nach 4 Wochen Bericht einzureichen, ob diese Legitimationen in Ordnung befunden worden sind, event. welche Dienstboten ohne dergleichen Dienstbücher und von welchen Herrschaften in Dienst angenommen worden sind.

Neustadt, den 21. Oktober 1856.

Der Königliche Landrath.

Nr 136. Betr. die Dienstattefic.

Ungeachtet es in den §§ 9 und 10 der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 bestimmt vorgeschrieben ist, daß keine Herrschaft Gesinde, welches die rechtmäßige Veranlassung aus dem früheren Dienste nicht nachweisen kann, bei sich aufnehmen soll, so ereignen sich immer noch Verstöße gegen diese zur Aufrechthaltung der Ordnung im Gesindewesen nothwendige Anordnung.

Die Polizei-Verwaltungen des Kreises fordere ich daher hiermit auf, alle sich ermittelnden Fälle der Uebertretung nach § 12 der Gesinde-Ordnung unnachsichtlich zu strafen.

Uebertretungen der Dominien werden von mir zur Strafe gezogen werden.

Neustadt, den 21. Oktober 1856.

Der Königl. Landrath.

Nr. 137. Betrifft die Termine zur Wahl der Abgeordneten behufs der Vertheilung der Gewerbesteuer pro 1857.

Zur Wahl der Abgeordneten der Steuer-Gesellschaften behufs der Vertheilung der Gewerbesteuer für das Jahr 1857, habe ich folgende Termine und zwar:

Für die Gast-, Speise- und Schankwirthe: am Dienstag, den 4. November e.

für die Bäcker: am Mittwoch, den 5. November e.,

und für die Fleischer: am Donnerstag, den 6. November d. J.

Vormittags 9 Uhr in meinem Amtsstofale anberaunt.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, die vorbezeichneten Gewerbetreibenden ihrer Gemeinden hiervon in Kenntniß zu setzen und mit dem Bedeuten zur Abwartung dieser Termine aufzufordern, daß auch bei ihrem Ausbleiben die Wahlen nach den Beschlüssen der Mehrheit der Anwesenden erfolgen würden.

Neustadt, den 21. Oktober 1856.

Der Königl. Landrath.

Nr. 138. Verbot der Tödtung von Feldmäusen durch Ausstreuung von Giften.

Wie mir zur Anzeige gebracht worden, sollen Ackerwirthe in der Umgegend von Riegersdorf zur Tödtung der Feldmäuse vergiftete Nahrungsmittel auf den Aeckern auslegen.

Indem ich auf das Ungesetzliche dieses Verfahrens, das in seinen Folgen nicht zu berechnende Gefahren herbeiführen kann, aufmerksam mache, bemerke ich, daß ermittelte Fälle dieser Contravention zur Strafe gezogen werden sollen. Verkäufer von Giften zu den angeführten Zwecken und Polizei-Verwaltungen, welche zur Erlangung des Giftes durch Ausstellung von Bescheinigungen für die Käufer förderlich sind, werden gleichmäßig zur Verantwortung gezogen werden.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen wollen die Herren Apotheker von gegenwärtiger Bekanntmachung schleunigst in Kenntniß setzen.

Neustadt, den 21. Oktober 1856.

Der Königliche Landrath.

Hierzu eine Beilage.

Nr. 139. Betr. die polizeiliche Meldung bei Niederlassungen.

Die Polizei-Berordnung vom 31. Juli d. J., betreffend die Verpflichtung zur polizeilichen Meldung der Niederlassung an einem Orte, welche durch das Amtsblatt vom 21. August d. J. publizirt ist, kann auf Niederlassungen, welche vor der Publikation der Berordnung stattgefunden haben, nicht zurückbezogen werden und es kann daher für solche Fälle die in der Berordnung dem Neuanziehenden bei unterlassener polizeilicher Meldung angedrohte Polizeistrafe (§ 1 und 3) nicht sofort eintreten.

Nach der gleichzeitig publizirten Instruktion sind aber die Ortsbehörden auch in solchen Fällen, sobald sie von der ohne polizeiliche Meldung erfolgten Niederlassung einer Person Kenntniß erlangt haben, verpflichtet, den Angezogenen zur nachträglichen polizeilichen Meldung zu veranlassen. Erst wenn er dieser Aufforderung nicht Genüge leistet, würde er der angedrohten Polizeistrafe verfallen.

Dagegen ist diese Polizeistrafe in denjenigen Anzugsfällen, welche erst nach der Publikation der Berordnung (31. August d. J.) eingetreten sind, auch ohne vorausgegangene Aufforderung der Ortsbehörden sofort verwirkt, wenn die polizeiliche Meldung nicht innerhalb 14 Tagen nach dem Anzuge erfolgt ist.

Dyplm, den 9. Oktober 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Heidfeld.

Vorstehenden hohen Erlaß bringe ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntniß und Nachachtung.

Neustadt, den 21. Oktober 1856.

Der Königliche Landrath.

Nr. 140. Betr. die Ausstellung der Führungsatteste für die zum freiwilligen Eintritt in den Militairdienst sich meldenden Heerespflichtigen.

Da Seitens der Ortsbehörden des Kreises bei Ausstellung der Führungsatteste für die zum freiwilligen Militairdienst sich meldenden Individuen nicht überall nach meiner Kreisblatt-Berordnung vom 26. Januar 1847 (Stück 5 Seite 17) verfahren wird, so finde ich mich veranlaßt, im nachstehenden Abdruck das gegebene Schema zur genauesten Beachtung in vorkommenden Fällen wiederholt mitzutheilen, um auf Grund der hiernach ausgefertigten Zeugnisse das den Militairbehörden zu ertheilende Einstellungstest meinerseits ausfertigen zu können.

Neustadt, den 21. Oktober 1856.

Der Königliche Landrath.

Dem (Charakter, Vor- und Zuname), welcher am ten 18 zu N. N. Kreis N. N. geboren ist, und sich gegenwärtig zu N. N. Kreis N. N. aufhält, wird auf Grund der ausdrücklichen Einwilligung seines Vaters (Vormundes) des (Charakter, Vor- und Zunamen) und da derselbe weder durch Lehrkontrakte noch sonstige Civil-Verhältnisse gebunden, gegenwärtig in keiner Untersuchung sich befindet, auch früher noch keine Criminalstrafe erlitten, vielmehr sich stets moralisch gut geführt hat, hierdurch bescheinigt, daß der Ertheilung der Erlaubniß zum dreijährigen freiwilligen Eintritt in den Königlichen Militairdienst nichts entgegensteht. N. N. den ten (Siegel.) (Unterschrift der Ortsbehörde.)

Nr. 141. Betr. das Reklamations-Verfahren der Reserve und Landwehrmannschaften.

Die Entscheidung der von Reserve- und Landwehrmannschaften für das nächste Halbjahr anzubringenden Reklamationen gegen die Einberufung zum aktiven Militairdienste soll

A. Im Aushebungsbezirk Neustadt

Freitag, den 21. November c. Vormittag 10 Uhr auf dem Landrathsamte und

B. Im Aushebungsbezirk Ober-Glogau

Sonnabend, den 22. November c. Vormittag 10 Uhr im rathhäuslichen SitzungsSaale zu Ober-Glogau erfolgen. Diese Entscheidung der Commission behält immer nur ihre Gültigkeit bis zum nächsten Classifikationstermine und alle früheren Berücksichtigungen hören auf, insofern dieselben nicht neuerdings beantragt und bestätigt werden. Das Classifikationsverfahren erstreckt sich auf Reserve-Mannschaften, Wehrmänner 1. Aufgebots und diejenigen Mannschaften, welche vor vollendeter dreijähriger Dienstzeit von ihren Regimentern entlassen worden sind. Nach der mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 7. November 1850 genehmigten Ministerial-Berordnung vom 26. Oktober genannten Jahres sind für das Reklamations-Verfahren nachfolgende Bestimmungen gegeben worden:

Berücksichtigungen sind zulässig:

1) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist und ein Knecht oder Gehülfe nicht gehalten werden kann, auch durch die gesetzlich den Familien der Reserve und Landwehrmannschaften zu gewährenden Unterstützungen der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes bei der Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist;

2) wenn ein Wehrmann, der das 30. Lebensjahr erreicht hat oder einem der beiden ältesten Jahrgänge des 1. Aufgebots angehört, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder als Ernährer einer zahlreichen Familie, selbst bei dem Genuße der gesetzlichen Unterstützung, seinen Hausstand und seine Angehörigen durch die Entfernung dem gänzlichen Verfall und Elende Preis geben würde;

3) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Manns, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der National-Oekonomie für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Diejenigen Reserve- und Landwehrmannschaften, welche aus vorstehenden Gründen auf Berücksichtigung Anspruch machen, müssen ihre diesfälligen Gesuche bei dem Gemeinde-Vorstande, (Magistrate, Ortsgerichte) anbringen, welcher dieselben unter Zuziehung einiger zuverlässiger Wehrmänner zu prüfen und nach Maaßgabe des Befundes darüber eine an den Landrath einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die militairischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sein müssen, wodurch eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

Für das bevorstehende Classifikationsgeschäft müssen die Reklamationsgesuche bis zum 15. November eingereicht werden.

Die Ortsbehörden des Kreises werden aufgefordert, die in ihren Gemeinden sich aufhaltenden Reservisten und Landwehrmänner 1. Aufgebots, so wie diejenigen Männer, welche vor Beendigung ihrer dreijährigen Dienstzeit auf Grund von Reklamationen von den Regimentern entlassen worden sind, mit diesen Bestimmungen bekannt zu machen.

Neustadt, den 21. Oktober 1856.

Der Königliche Landrath.
Berlin.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Erneuerung. Der hinter dem Häuslersohn Carl Pasternak aus Grabine, Neustädter Kreises, katholisch, 31 Jahr alt, unterm 4. August d. J. von uns erlassene Steckbrief wird hiermit erneuert. Neustadt, den 18. Oktober 1856. Königl. Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

Steckbrief. Der Bürgersohn Rochus Strodka aus Klein-Strehlitz, Kreis Neustadt, 26 Jahr alt, katholischer Religion, welcher wegen Holzdiebstahls im dritten Rückfalle durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königl. Kreis-Gerichts zu Neustadt vom 15. Dezember 1854 zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat verurtheilt worden ist, hat sich aus seinem Wohnorte entfernt. Sein jetziger Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln gewesen.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden ersucht, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an die nächste Gerichtsbehörde, welche um die Vollstreckung der Strafe an ihm ersucht wird, event. aber an uns, abliefern zu lassen.

Die entstehenden baaren Auslagen werden wir event. sofort erstatten und sichern wir den verehrlichen Behörden des Auslandes gleiche Rechtswillfährigkeit zu.

Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthalte des ic. Strodka Kenntniß hat, aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde unverzüglich davon Mittheilung zu machen.

Neustadt, den 21. Oktober 1856.

Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

Vom 20. bis 27. Oktb. werden an hiesigem Orte die Backwaaren für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte verkauft, von:							
	Pfd.	Loth	Brot u.	Loth	Semmel.		
J. Bernard	--	16	"	"	16	M. Kubis	1 Pfd. 4 Loth Brod und -- Loth Semmel.
L. Burzig	1	"	"	"	"	L. März	-- " -- " " " -- "
M. Friedrich	--	"	"	"	"	F. Mlekfo	-- " -- " " " -- "
P. Gliska	1	"	"	"	18	E. Schneider	-- " -- " " " 15 "
F. Görlich	1	"	"	"	18	J. Schwanher	1 " 10 " " " 18 "
S. Jäschke	1	"	"	"	17	J. Thell	1 " -- " " " 18 "
J. Klöse	--	24	"	"	12	Wal. Wiedorn	-- " 30 " " " 16 "
M. Kosubef	1	"	"	"	18	M. Wiedorn	-- " 24 " " " 16 "
M. Konczef	--	"	"	"	"		

Ober-Glogau, den 22. Oktober 1856.

Der Magistrat.

In Zülz verkaufen vom 22. bis 24. Oktob. die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

August Welt	1 Pfd. --	Loth Brod und 16 Loth Semmel.	J. Hohaus	-- Pfd. 27	Loth Brod und 16 Loth Semmel.
M. Börner	1 " 1	" " 13	Am. Kapsch	1 " --	" " 14
Gerson Forell	-- " --	" " --	Em. Notter	1 " 2	" " 16
L. Gornig	1 " --	" " 16	Aug. Spottke	-- " 28	" " 14
M. Hampel	1 " 2	" " 16	Marie Lanne	-- " --	" " --

Zülz, den 22. Oktober 1856. Der Magistrat.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 21. Oktober 1856.			Ober-Glogau, den 17. Oktober 1856.			Zülz, den 20. Oktober 1856.		
		Höchst. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.	Höchst. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrigst rtl. sg. pf.	Höchst. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrigst. rtl. sg. pf.
1.	Weizen " "	3 7 6	2 26 3	2 15 -	3 2 6	2 29 -	2 25 -	3 5 -	3 - -	2 22 6
2.	Roggen " "	1 22 6	1 18 9	1 15 -	1 24 -	1 22 6	1 18 -	1 22 6	1 20 -	1 17 6
3.	Gerste " "	1 7 6	1 14 3	1 11 -	1 14 -	1 9 -	1 7 6	1 15 -	1 12 6	1 10 -
4.	Hafer " "	- 26 -	- 24 6 -	- 23 -	- 28 -	- 26 -	- 24 -	- 26 -	- 24 -	- 23 -
5.	Erbsen " "	2 - -	1 20 3	1 22 6	- - -	2 2 6	- - -	- - -	1 25 -	- - -
6.	Heiden " "	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
7.	Kartoffeln " "	- - -	- 14 -	- - -	- - -	- 11 -	- - -	- - -	- 12 -	- - -
8.	Heu pro Centner	- 28 -	- 25 6 -	- 23 -	- 28 -	- 26 -	- 23 -	1 - -	- 28 -	- 22 -
9.	Stroh " Schock	4 15 -	4 - -	3 15 -	- - -	4 - -	- - -	- - -	3 20 -	- - -

Kedaktion: Das LandrathsAmt.

Druck und Verlag von: J. Naupach.